



BU Nr. 154/2022

Beschluss über die Änderungssatzung der Bestattungsgebührenordnung

Gremium	am	
Gemeinderat	27.10.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung vom 23. Juli 2020 (siehe Anlage 1).

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	xxx Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	xxx Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	xx.xx.xxxx - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	xxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

24.08.2022, Amt 20, Ulrich Beyschlag

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmman,		Zustimmung
Oberbürgermeister	Michael,	18.10.2022	
	Oberbürgermeister		
Ordnungsamt	Schmid, Peter	13.10.2022	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	17.10.2022	Zustimmung mit Änderungen
Rechnungsprüfungsamt	Issler, Dietmar	13.10.2022	Zustimmung
Hauptamt	Beck, Jan	14.10.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Die vorliegende Beratungsunterlage beinhaltet eine Ergänzung der Bestattungsgebührenordnung. Die Satzung wurde am 23.07.2020 vom Gemeinderat verabschiedet.

Im Folgenden wird auf die bisherige Regelung, die vorgeschlagene Regelung und deren Begründung eingegangen.

1 Benutzungsgebühren

Bei **§ 5 Benutzungsgebühren für Gräber** wird Abs. (1) Zi. 9, wie folgt, geändert. Außerdem wird nach Abs. (1) Zi. 9 eine neue Zi. 10, wie folgt, eingefügt. Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend um eine Stelle verschoben.

Abs. (2) regelt die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern und verweist dabei auf die unterschiedlichen Arten der Wahlgräber von Abs. (1). Infolge der nun neuen Baumwahlgräber wird Abs. (2) für die Verlängerung der Nutzungsrechte entsprechend angepasst.

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Regelung
(1) Es werden erhoben für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:	(1) Es werden erhoben für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:
9. Für ein Baumgrab (zur Bestattung von Urnen) je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (kein Wahlgrab) 1.640 EUR	9. Für ein Baumgrab zur Bestattung von einer Urne auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Reihengrab) 1.640 EUR
	10. Für ein Baumgrab zur Bestattung von zwei Urnen auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Wahlgrab) 2.160 EUR
(2) Es werden erhoben für die Verlängerung eines Nutzungsrechts:	(2) Es werden erhoben für die Verlängerung eines Nutzungsrechts:
1. für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie Abs. 1 Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 5, Ziffer 6, Ziffer 7 und Ziffer 11	1. für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie Abs. 1 Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 10 und Ziffer 12

Begründung

Seit dem Jahr 2011 bietet Weinstadt die Bestattungsform Urnenbaumgrab mit Einzelbelegung als Reihengrab an. Eingeführt wurde diese Bestattungsform zuerst auf dem Friedhof Großheppach und später auf die Friedhöfe Endersbach Tobel, Schnait, und Beutelsbach ausgeweitet.

Der Trend zu pflegeleichten Bestattungsformen hat in den letzten Jahren zugenommen: Gab es 2016 bundesweit 31 Prozent Sargbestattungen und 69 Prozent Urnenbestattungen, so waren es 2020 noch 24 Prozent Sargbestattungen und 76 Prozent Urnenbestattungen (Quelle: Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e.V.). Dieser Trend lässt sich auch in Weinstadt erkennen: So konnten im Jahr 2016 zu 43 Prozent Erd- und zu 57 Prozent

Urnenbestattungen und im Jahr 2020 zu 33 Prozent Erd- und 67 Prozent Urnenbestattungen verzeichnet werden. Dabei bewegte sich in den Jahren 2016 bis 2021 die Anzahl der Baumreihengräber in einer Bandbreite von 5 bis 9 Prozent.

Nun sind erste Anfragen zu Urnenbaumgräbern mit Doppelbelegung als Wahlgrab an die Verwaltung gerichtet worden. Diese Bestattungsform wird in Weinstadt derzeit noch nicht angeboten. Gleichwohl ist die notwendige Infrastruktur (Erdröhren mit ausreichender Länge für zwei Urnen) vorhanden und so könnte diese Bestattungsform ohne zusätzliche Kosten bei gleichzeitiger Erhöhung der Gebühreneinnahmen zeitnah eingeführt werden (siehe BU 152 / 2022 Zi. 1 Urnenbaumgräber).

Dies zieht einen neuen Gebührentatbestand in der Bestattungsgebührenordnung nach sich. Die Firma Allevo, die bereits die aktuellen Gebührensätze der Bestattungsgebührenordnung kalkuliert hat, hat für diese neue Bestattungsform eine Gebühr von gerundet 2160 Euro errechnet.

Der Kalkulationszeitraum der vorliegenden Bestattungsgebührenordnung bezieht sich auf die Jahre 2020 – 2024. Aufgrund der aktuellen Neuausschreibung des Bestattungsordners, der Kostensteigerung im Bereich der Grabherstellung, der neuen Bestattungsform und des Preisanstiegs im Energiebereich überlegt die Verwaltung, bereits vor Ablauf des Kalkulationszeitraums die Zahlen der Kalkulation auf Ihre Validität hin überprüfen zu lassen und in der Folge die Bestattungsgebührenordnung vorzeitig anzupassen.